

## Entwurf

**Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die modulare Grundausbildung für den Kanzleidiens der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Gerichtsvollzieherinnen- und Gerichtsvollzieherdienst (modulare Kanzlei- und Gerichtsvollzieher/innen-Grundausbildungsverordnung – MKGAV) geändert wird**

Aufgrund der §§ 23 bis 31 und 281 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2022, und des § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die modulare Grundausbildung für den Kanzleidiens der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Gerichtsvollzieherinnen- und Gerichtsvollzieherdienst (modulare Kanzlei- und Gerichtsvollzieher/innen-Grundausbildungsverordnung – MKGAV), BGBl. II Nr. 276/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

**„Vorausbildung für den gehobenen Justizdienst**

**§ 20a.** Auf Bedienstete, die zu einer Grundausbildung für den gehobenen Justizdienst zugelassen werden sollen und für die die Absolvierung einer fachdienstwertige Grundausbildung im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften lediglich eine Zulassungsvoraussetzung darstellt, sind die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Pflichtmodule (§ 12) ein fünfzehntägiger Ausbildungslehrgang tritt, in dem die Inhalte der in § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Pflichtmodule in komprimierter Form vermittelt werden und die praktischen Übungen entfallen, wobei der vorvorletzte Tag des Lehrgangs der Wiederholung, der vorletzte Tag der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und der letzte Tag der Abhaltung der Abschlussprüfung dient;
2. die Anlage 2 mit der Maßgabe zur Anwendung kommt, dass die Ausbildungsinhalte im Straf-, Zivil- und Außerstreitrecht jeweils drei Tage, im Exekutions- und Insolvenzrecht zwei Tage und im Bereich Gebühren und Kosten einen Tag umfassen;
3. die praktische Verwendung gemäß § 10 Abs. 4 zumindest 80 Arbeitstage zu dauern hat, wobei ein möglichst großer Teil vor Beginn des Ausbildungslehrgangs zu absolvieren ist und die jeweiligen praktischen Ausbildungsstationen vom Bundesministerium für Justiz mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Verwendung festzulegen sind;
4. die Abschlussprüfung (§ 12 Abs. 5) an einem Tag stattfindet und sich auf das kommissionelle Fachgespräch beschränkt.

Die Anrechnungsbestimmungen (§ 18) bleiben unberührt.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 20a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. XXX/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Bedienstete, die die Voraussetzungen für eine verkürzte Grundausbildung nach § 20a erfüllen und bereits vor Inkrafttreten des § 20a mit der Grundausbildung nach dem dritten Abschnitt dieser Verordnung begonnen haben, können die begonnene Grundausbildung

fortsetzen oder unter Anrechnung der in den letzten sechs Monaten absolvierten Praxiszeiten und Fachinhalte in die verkürzte Grundausbildung nach § 20a wechseln.“

## **Erläuterungen**

### **Zu Z 1 (§ 20a)**

Derzeit sehen § 23 Rechtspflegergesetz und damit korrelierend die Grundausbildungsverordnungen für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte sowie für den gehobenen Justizverwaltungsdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor, dass nur solche Gerichtsbedienstete zur Ausbildung für den gehobenen Justizdienst zugelassen werden dürfen, die die Erfordernisse für die Ernennung auf eine Planstelle im Gehobenen Dienst erfüllen und die Gerichtskanzleiprüfung sowie die Prüfung für den Fachdienst bei Gericht erfolgreich abgelegt haben. Das hat zur Folge, dass die vorgelagerte Ausbildung für den Kanzleidienst die Ausbildungsdauer um bis zu zwei Jahre verlängert. Die Personalvertretung hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass – bedingt durch den Generationenwechsel im Bereich des gehobenen Dienstes und die Alterspyramide – eine bis zu zweijährige Kanzleiausbildung zusätzlich zur bis zu dreijährigen eigentlichen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst nicht mehr zeitgemäß sei.

Nicht zuletzt mit Blick auf die demographische Entwicklung und zur Sicherstellung einer möglichst lückenlosen Nachbesetzung soll die Fachdienstausbildung für jene Bediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die für eine Zulassung zu einer Grundausbildung im gehobenen Justizdienst vorgesehen sind, auf das für die spätere Verwendung erforderliche Maß reduziert werden. Dies impliziert einerseits eine Verkürzung der praktischen Grundausbildung (Rotation), die zu einem Gutteil ohnehin im Rahmen der spezifischen v 2-Grundausbildung erfolgt (siehe etwa die in § 27 Abs. 2 Rechtspflegergesetz verankerte verpflichtende dreimonatige Kanzleitätigkeit) sowie andererseits die Reduktion der theoretischen Grundausbildung auf jene Inhalte, die für die spätere Tätigkeit tatsächlich benötigt werden.

Zu betonen ist, dass die Basisausbildung, also die Absolvierung der Grundlagenmodule gemäß § 11, uneingeschränkt erhalten bleibt. Insoweit ist sichergestellt, dass auch die für eine Verwendung im gehobenen Dienst vorgesehenen Bediensteten das für ihre ausbildungsweise Verwendung im Kanzleibereich erforderliche Rüstzeug einschließlich der maßgeblichen IT-Applikationen (insbesondere der VJ) vermittelt bekommen.

Festzuhalten bleibt, dass diese verkürzte Grundausbildung für den Kanzleidienst ausschließlich als Vorausbildung für eine Tätigkeit im gehobenen Justizdienst vorgesehen ist. Für eine Tätigkeit im Kanzleidienst muss unverändert die volle Grundausbildung nach dem dritten Abschnitt, allenfalls unter Anrechnung einer bereits nach § 20a absolvierten verkürzten Grundausbildung, abgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für jene Bediensteten, die zunächst für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst vorgesehen sind, dann aber – aus welchen Gründen auch immer – in den Kanzleibereich wechseln wollen.

### **Z 2 (§ 21 Abs. 6)**

Mit der Übergangsregelung wird klargestellt, dass Bedienstete, die für eine Tätigkeit im gehobenen Justizdienst vorgesehen sind, aber noch vor Inkrafttreten des § 20a die „reguläre“ modulare Grundausbildung für den Kanzleidienst begonnen haben, diese auch fortsetzen können. Daneben kommt ihnen aber insoweit ein Wahlrecht zu, als sie die Möglichkeit haben, in die verkürzte Grundausbildung nach § 20a zu wechseln. Diesfalls können ihnen Praxiszeiten und bereits absolvierte theoretische Ausbildungsinhalte aus den letzten sechs Monaten angerechnet werden, wobei die zeitliche Beschränkung ein ausreichendes Maß an Kontinuität und Aktualität der Ausbildung sicherstellen soll.